

§32

(1) Die Bevollmächtigten haben das Recht, bei Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei Verstößen gegen die demokratische Staatsdisziplin ohne Ansehen der Person und der Dienststellung disziplinarische Bestrafung verpflichtend zu verlangen, sofern nicht bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung zu stellen ist.

Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Mitglieder der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden.

(2) Die Bevollmächtigten haben das Recht, zur Wiedergutmachung eines Schadens die Verhängung von Geldbußen bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu beantragen.

(3) Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, vor der Beantragung einer Disziplinarstrafe den Betroffenen zu ermöglichen, Erklärungen abzugeben.

§33

(1) Für Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Bevollmächtigten ist der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuständig.

(2) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

c) Beauftragte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen.

§34

(1) Die Beauftragten haben das Recht: